

ZH_OBERGERICHT VB240011 vom 6. März 2025

ZH Obergericht, 2025-03-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_VB240011

FR: ZH_OBERGERICHT VB240011 du 6 mars 2025

IT: ZH_OBERGERICHT VB240011 del 6 marzo 2025

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Am Bezirksgericht Meilen wurde ein Verfahren betreffend Entsiegelung in Sachen A._____ anhängig gemacht (Geschäfts-Nr. GT230003-G; vgl. act. 2/1). Mit Eingabe vom 12. Juli 2024 erhob A._____ (fortan: Anzeigeerstatter) bei der Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich eine Aufsichtsbeschwerde gegen Ersatzrichter lic. iur. B._____ (fortan: Beschwerdegegner 1) und Gerichtsschreiberin MLaw C._____ (fortan: Beschwerdegegnerin 2). Er stellte folgende Anträge (act. 1 S. 1 f.): "Es sei festzustellen, dass die Beschwerdegegner ihre Amtspflichten in mehrfacher Hinsicht verletzt haben, indem sie im Entsiegelungsverfahren unter der Geschäftsnummer GT230003-G/Z05/Sc die dem Beschwerdeführer gehörenden elektronischen Geräte, namentlich Apple iPhone 12 blau mit Ladekabel (Asservat-Nr. A017'502'179) und das Notebook Apple Macbook Pro mit Ladekabel (Asservat-Nr. A017'502'204), bereits am 09.01.2024 – trotz angekündigter Beschwerde – in Strafsachen an Herrn D._____ (E._____ AG) zur Auswertung übergaben und es in ihrer Verfügung vom 18. Juni 2024 unterliessen, die vom Beschwerdeführer begehrte mündliche Verhandlung zur Triage in Abwesenheit des Beschwerdeführers anzuberaumen, und im Übrigen die wirksame Zustellung ihres Entscheides an den Beschwerdeführer vom 23. Oktober 2023 vereitelt haben. Es sei den Beschwerdegegnern wegen des pflichtwidrigen Verhaltens gemäss Ziff. 1 vorstehend ein Verweis zu erteilen. Eventualiter seien diese zu ermahnen oder es seien gegen die Beschwerdegegner andere geeignete Disziplinar massnahmen zu ergreifen. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zu Lasten der Beschwerdegegner."

E. 1.2

In der Folge eröffnete die Verwaltungskommission das vorliegende Verfahren.

E. 1.3

Nach § 83 Abs. 2 GOG stellt die Aufsichtsbehörde die Aufsichtsbeschwerde den Betroffenen zur schriftlichen Vernehmlassung zu, wenn sie sich nicht sofort als unbegründet erweist. Da dies – wie im Folgenden zu zeigen sein wird – der Fall ist, kann auf eine Vernehmlassung verzichtet werden.

- 3 -

E. 2

Prozessuales Gemäss § 80 Abs. 1 lit. b GOG i.V.m. § 18 Abs. 1 lit. k der Verordnung über die Organisation des Obergerichts (LS 212.51) übt die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich die Aufsicht über die dem Obergericht unterstellten

Gerichte und nach § 80 Abs. 2 GOG die mittelbare Aufsicht über die den Bezirksgerichten unterstellten Behörden aus (vgl. auch HAUSER/SCHWERI/LIEBER, in: GOG-Kommentar, 2. Aufl. 2017, § 80 N 1 und § 84 N 1). Die Verwaltungskommission ist daher zur Behandlung der vorliegenden Aufsichtsbeschwerde zuständig.

E. 3

Zur Sache

E. 3.1

Verletzen Mitglieder von Gerichtsbehörden Amtspflichten kann bei der un-mittelbaren Aufsichtsbehörde innert zehn Tagen seit Kenntnisnahme der Amtspflichtverletzung schriftlich Aufsichtsbeschwerde erhoben werden. Die Aufsichtsbehörde verfügt die notwendigen Massnahmen (§ 82 Abs. 1 und 2 GOG, § 83 Abs. 1 GOG). Aufgabe der Aufsichtsbehörde ist es, durch Gebrauch ihrer Aufsichts- und Disziplinargewalt auf entsprechende Anzeige hin ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson zu ahnden (sog. administrative Aufsichtsbeschwerde) oder eine unrechtmässige oder unzweckmässige Anordnung aufzuheben bzw. abzuändern (sog. sachliche Aufsichtsbeschwerde). Die administrative Aufsichtsbeschwerde stellt ihrem Wesen nach nichts anderes als eine Verzeigung dar, mit der auf ein ordnungs- und rechtswidriges Verhalten einer Justizperson hingewiesen wird. Dieses kann eine Saumseligkeit (d.h. eine Unterlassung pflichtgemäss beförderlichen Handelns und somit ein schuldhafterweise zu geringer persönlicher Einsatz) oder ein un-gehöriges (vorwiegend subjektiv geprägtes und somit zu weit gehendes persönlich bestimmtes) Handeln sein (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, a.a.O., N 43 zu § 82). Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde gilt die anzeigerstattende Person nicht als Verfahrenspartei, denn dieses Verfahren betrifft nicht eine Streitigkeit zwischen dem Anzeiger und der Verwaltung,

- 4 - sondern es hat vielmehr eine Angelegenheit zum Gegenstand, welche das Verhältnis zwischen der Verwaltung und dem Gesetz bzw. der Aufsichtsbehörde und dem Beaufsichtigten betrifft. Es ist der anzeigerstattenden Person daher grundsätzlich weder vom Ausgang des Verfahrens Mitteilung zu machen, noch steht ihr die Legitimation zur Ergreifung eines Rechtsmittels zu (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, a.a.O., N 44 zu § 82). Auch den Beschwerdegegnern steht gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel zur Verfügung (HAUSER/SCHWERI/LIEBER, a.a.O., N 44 f. zu § 84; Beschluss Verwaltungskommission OG ZH vom 28. September 2021, Geschäfts-Nr. VB210012-O, E. IV.2.). Die vorliegende Aufsichtsbeschwerde ist administrativer Natur, weshalb dem Anzeigerstatter keine Verfahrensrechte zustehen und er weder Anspruch auf Kenntnisnahme der Erledigung des Verfahrens noch ein Recht zur Ergreifung eines Rechtsmittels hat.

3.2.1 Der Anzeigerstatter führt zur Begründung seiner Beschwerde aus (act. 1 S. 2 ff.), dass anlässlich der Hausdurchsuchung vom 22. Juni 2023 ein Mobiltelefon Apple iPhone und ein Notebook Apple Macbook Pro mit Ladekabel sichergestellt worden seien. Die Staatsanwaltschaft habe sodann einen Entsiegelungsantrag gestellt. Er habe in der Folge beantragt, dass eine mündliche Triageverhandlung stattfinde. Mit Verfügung vom 27. Oktober 2023 hätten die Beschwerdegegner die Durchsuchung der App "Mail" angeordnet und im Übrigen das Entsiegelungsgesuch abgewiesen. Diesen Entscheid hätten sie ihm erst am 19. Dezember 2023 zusammen mit der Verfügung vom 12. Dezember 2023 betreffend Ernennung eines Sachverständigen zukommen lassen. In der Verfügung vom

12. Dezember 2023 sei ausgeführt worden, der Entscheid vom 27. Oktober 2023 habe ihm nicht zugestellt werden können. In diesem Zusammenhang bringt der Anzeigerstatter vor, er habe am 31. Oktober 2023 zwei Abholungseinladungen der Schweizerischen Post vorgefunden, die sich auf zwei Sendungen (Gerichtsurkunden) bezogen hätten. Diese habe er am 7. November 2023 abgeholt. Am 8. November 2023 habe er in der App der Schweizerischen Post gesehen, dass

- 5 - eine Sendung an das Bezirksgericht retourniert worden sei. Er habe sogleich dem Bezirksgericht Meilen eine Nachricht zukommen lassen, in welcher er mitgeteilt habe, dass er diesen Vorgang nicht nachvollziehen könne, da er am Vortag persönlich in der Postfiliale gewesen sei, um diesen Brief in Empfang zu nehmen. Er habe um erneute Zustellung oder Information gebeten, ob er den Brief abholen könne. Am 21. November 2023 habe er in der Postfiliale eine Sendung abgeholt, nachdem er die diesbezügliche Abholungseinladung am 14. November 2023 vorgefunden habe. Er sei davon ausgegangen, dass es sich um die retournierte Sendung handle, zumal das Bezirksgericht nicht auf seine E-Mail reagiert habe. Gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 27. Oktober 2023 sowie die Verfügung vom 12. Dezember 2023 habe er beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Er habe die Zustellung der Verfügung am 19. Dezember 2023 gerügt und die Unverhältnismässigkeit der Postfach-Durchsuchung geltend gemacht. Das Bundesgericht habe die Beschwerde abgewiesen bzw. sei darauf nicht eingetreten, da die Beschwerde gegen die Verfügung vom 27. Oktober 2023 zu spät erfolgt sei. Das Bundesgericht habe erwogen, dass er mit einer Zustellung habe rechnen müssen. Er habe ein Revisionsbegehren eingereicht. Er habe Grund zur Annahme, dass die Beschwerdegegner die Zustellung der Verfügung vom 27. Oktober 2023 vereitelt hätten, um seine Rechte zu beschneiden. Zudem sei sein Antrag betreffend mündliche Triageverhandlung missachtet worden. Nach dem Ausgeführten hätten die Beschwerdegegner amtsmissbräuchlich gehandelt. 3.2.2. Soweit der Anzeigerstatter Rügen gegen die Verfügungen vom 27. Oktober 2023 und 12. Dezember 2023 vorbringt, ist dem entgegenzuhalten, dass diese mittels Beschwerde beim Bundesgericht hätten vorgebracht werden müssen bzw. zumindest teilweise dann auch vorgebracht wurden. Die vorliegende Beschwerde richtet sich nicht gegen diese beiden Entscheide, verlangt er doch nicht deren Aufhebung. Folglich liegt keine sachliche Aufsichtsbeschwerde vor. Ohnehin wäre die Aufsichtsbeschwerde subsidiär, weshalb darauf nicht einzutreten wäre.

- 6 - 3.2.3. Der Anzeigerstatter wirft den Beschwerdegegnern im Zusammenhang mit der Zustellung der Verfügung vom 27. Oktober 2023 Amtsmissbrauch vor. Das Bundesgericht führt im Urteil vom 27. Februar 2024 aus, dass das Bezirksgericht Meilen in der Verfügung vom 12. Dezember 2023 zu Recht erwogen habe, dass der Beschwerdeführer mit einer Zustellung habe rechnen müssen. Die Verfügung vom 27. Oktober 2023 gelte als am 7. November 2023 zugestellt (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 2024, 7B_64/2024, E. 1.1.). Des Weiteren hält das Bundesgericht fest, dass die Voraussetzungen für eine Wiederherstellung der Frist offensichtlich nicht erfüllt seien, so habe der Beschwerdeführer [vorliegend: Anzeigerstatter] spätestens am 8. November 2023 in der App der Post Kenntnis erlangt, dass ihm das Zwangsmassnahmengericht eine Sendung habe zustellen wollen. Aufgrund des gegen ihn laufenden Strafverfahrens sowie seines Wissens als Rechtsanwalt könne unter diesen Umständen jedenfalls nicht von einem unverschuldeten Hindernis gesprochen werden. Des Weiteren wies das Bundesgericht die Beschwerde gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 12. Dezember

2023 ab (Urteil des Bundesgerichts vom 27. Februar 2024, 7B_64/2024, E. 1.2. und 1.3.). Es sind keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, wonach die Beschwerdegegner die Zustellung der Verfügung vom 27. Oktober 2023 vereitelt hätten. Die vom Anzeigerstatter vorgebrachten Rügen wurden denn auch über weite Teile bereits vom Bundesgericht behandelt. Das Handeln der Beschwerdegegner stellt keine Pflichtverletzung dar und schon gar nicht eine solche, welcher aufsichtsrechtliche Relevanz zukäme. Auch sonst sind keine Pflichtverletzungen ersichtlich, welche aufsichtsrechtlich relevant wären. Insoweit ist die Beschwerde – soweit nach dem Ausgeführten darauf überhaupt eingetreten werden kann – abzuweisen. Anzumerken bleibt, dass dem Anzeigerstatter als Rechtsanwalt bewusst sein musste, dass eine E-Mail die Anforderungen an eine gültige Eingabe nicht erfüllt. Insoweit erübrigen sich auch weitere Ausführungen zur geltend gemachten Verletzung von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK. 3.2.4. Der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass es offenbar nicht das erste Mal ist, dass der Anzeigerstatter eine Sendung eines Gerichts nicht

- 7 - abholte, so hatte er bereits im Jahr 2022 eine Sendung des Kantonsgerichts Zug nicht abgeholt, wobei er sich auch damals hernach an das Kantonsgericht wandte und um erneute Zustellung oder Bereitstellung ersuchte. Das Kantonsgericht Zug hatte damals (ebenfalls) nicht reagiert, sondern ihm sodann einen unbegründeten Entscheid zukommen lassen (act. 2/1 S. 15).

E. 3.3

Der Anzeigerstatter bringt des Weiteren vor (act. 1 S. 5 f.), es sei mit Verfügung vom 18. Juni 2024 angeordnet worden, dass die Daten nunmehr der Staatsanwaltschaft zur Durchsichtung und weiteren Verwendung in der laufenden Strafuntersuchung zu übergeben seien. Der Sachverständige habe die bezeichneten elektronischen Geräte bereits am 9. Januar 2024 beim Bezirksgericht Meilen abgeholt und mit seiner Arbeit begonnen, mithin noch bevor über die angekündigte Beschwerde entschieden worden sei. Die Beschwerde an das Bundesgericht sei mit einem Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung verbunden gewesen. Bei der Verfügung vom 18. Juni 2024 handelt es sich um einen Zwischenentscheid. Gemäss Art. 103 Abs. 1 BGG hat die Beschwerde grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung. Solange folglich keine aufschiebende Wirkung angeordnet wird, kann ein Entscheid vollstreckt werden. Der Anzeigerstatter macht nicht geltend, dass vorliegend aufschiebende Wirkung erteilt worden wäre. Die Beschwerdegegner waren daher berechtigt, das Verfahren weiterzuinstruieren, bevor über die Beschwerde vom Bundesgericht entschieden wurde. Folglich ist auch diesbezüglich keine Pflichtverletzung ersichtlich.

E. 3.4

Der Anzeigerstatter macht zudem geltend (act. 1 S. 15), der Beschwerdegegner 1 sei ... [Position] und mit Verwaltungsarbeiten bzw. Aufgaben betraut, für die er weisungsgebunden sei. Der Amtsmissbrauch der Beschwerdegegner sei offensichtlich darauf zurückzuführen, dass der Beschwerdegegner 1 kein Gericht, geschweige denn ein unabhängiges Gericht sei. Es sei unzulässig, dass der Beschwerdegegner 1 gleichzeitig als Ersatzrichter, insbesondere als Zwangsmassnahmenrichter, an demselben Gericht tätig sei. Auch wenn er in seiner theoretischen Funktion als "Ersatzrichter" nicht

- 8 - an Weisungen gebunden sei, über er hauptamtlich ... [Position]-aufgaben aus und sei den Weisungen der Gerichtsleitung und der oberen Aufsichtsbehörden unterworfen. Er sei

nicht vollständig frei von inneren Einflüssen innerhalb des Gerichts. Seine interne Autonomie und richterliche Eigenständigkeit seien eingeschränkt. Dies sei auch in der Beschwerde beim Bundesgericht vom 18. Januar 2024 gerügt worden und er verfolge dies weiter in seinem Revisionsbegehren. Wahrscheinlich sei der Beschwerdegegner 1 angewiesen worden, den Hinweis des Beschwerdeführers in der E-Mail vom

E. 8

November 2023 zu ignorieren, um seine Verfahrensrechte zu verkürzen. Der Anzeigerstatter bezweifelt die richterliche Unabhängigkeit des Beschwerdegegners 1, da er einerseits als ... [Position] tätig sei und andererseits als Ersatzrichter. Er beruft sich u.a. auf den BGE 149 I 14. Diesem Bundesgerichtsentscheid lag allerdings ein anderer Sachverhalt zugrunde, und zwar eine Doppelfunktion von Gerichtsschreiber und kollegial rechtsprechender Richtertätigkeit (BGE 149 I 14 E. 5.3.4.). Demgegenüber ist der Bereich Zwangsmassnahmengericht ausschliesslich ein Einzelgericht, d.h. es gibt keine kollegialgerichtlichen Verfahren. Dies bedeutet, dass der Beschwerdegegner 1 als Ersatzrichter die Verfahren eigenständig und ohne Weisungsgebundenheit bearbeitet und insofern den gewählten Richtern gleichgestellt ist. Raum für Misstrauen in seine richterliche Unabhängigkeit besteht daher nicht und eine Verletzung von Art. 6 Ziff. 1 EMRK ist zu verneinen.

- 9 - 4. Kostenfolgen 4.1. Im Verfahren betreffend administrative Aufsichtsbeschwerde sind gemäss gängiger Praxis des Obergerichts von der anzeigerstattenden Person keine Kosten zu erheben, sofern die Beschwerde nicht mutwillig erhoben wurde (§ 83 Abs. 3 GOG i.V.m. Art. 104 ff. ZPO, insb. Art. 108 ZPO). Die Kosten fallen ausser Ansatz. 4.2. Parteientschädigungen sind keine zuzusprechen. Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.